Richtlinien für die Auslandsversicherung

I. Die Richtlinie für die Auslandsversicherung, gemeinsame Einrichtung der BG Energie, Textil, Elektro und Medienerzeugnisse, der BG Handel und Warenlogistik, der Verwaltungs-BG, der BG Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, der BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe und der UV Bund und Bahn wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Bemessung der Leistungen, die von der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes des Versicherten abhängig sind, ist der Jahresarbeitsverdienst des Versicherten bis zur Höhe von 84.000 EUR maßgebend.

II. Die Änderung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) am 30. Juni 2022 in Mannheim

Die Vertreterversammlung der BGN

Dierk Kraushaar zender der Vertreterversammlun

(Vorsitzender der Vertreterversammlung)

Genehmigung

Die vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe am 30. Juni 2022 beschlossene Änderung der Richtlinien für die Auslandsversicherung als gemeinsame Einrichtung (§ 142 Abs. 1 SGB VII) der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse, der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik, der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, der Unfallversicherung Bund und Bahn und der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe wird gemäß § 140 Abs. 3 Satz 3 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 17. August 2023 415-6707.140-1362/2022

Bundesamt für Soziale Sicherung Im Auftrag

Noite-Apfeld